

## Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN zum Verordnungsentwurf der Maßnahmengebietsverordnung Wolf Rauris

Wien, am 4. Juni 2024

### Allgemein

Diese Verordnung ist vorsätzlich EU rechtswidrig (FFH-Richtlinie und Aarhus Konvention) statt eines Bescheides verfasst, um einer Aufhebung durch das Landesverwaltungsgericht zu entgehen. Der Wolf soll wieder ausgerottet werden, statt ihn, im Sinne des Artenschutzes, der Erhaltung des Waldes, des Schutzes von selbst erhaltenden Ökosystemen und im Interesse der großen Mehrheit der Bevölkerung zu schützen. Herdenschutz ist effektiv möglich, wie auf unzähligen Almen in den rumänischen Karpaten bewiesen und auch in Österreich an vielen Orten umgesetzt.

### Konkret

Der Verordnungsentwurf **Maßnahmengebietsverordnung Wolf Rauris** hebt die ganzjährige Schonzeit des Wolfes auf und erklärt einen Abschuss für zulässig. Wörtlich steht da: „Die Anlage 2 umfasst Grundflächen (Almgebiete), in welchen eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Grund der nachweislich erfolgten Wildschäden oder Gefährdung durch den Wolf nicht aufrechterhalten werden kann und in welchen keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gegeben ist, da insbesondere Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet bzw. mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden sind.“ Der Kostenaufwand wird als Grund genannt, jedoch dürfen laut dem Leitfaden der Europäischen Kommission 2021 die Kosten nicht der alleinige Grund sein, um von Alternativlösungen abzusehen. Natürlich sind Herdenschutzmaßnahmen zumutbar und geeignet, wie zahllose Beispiele in den rumänischen Karpaten aber auch in Österreich zeigen.

Weiters ist gemäß § 3 Abs 3 die Entnahme eines Schad- oder Risikowolfes auch ohne Zuordnung möglich und laut Abs 7 heißt es „...wurde ein Wolf entnommen und bestätigt die genetische Analyse des geschossenen Tieres, dass es sich um den Schad- oder Risikowolf handelt, sind keine weiteren Entnahmen zulässig. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Entnahme weiterer Wölfe zulässig, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen.“ Diese willkürlichen Entnahmen sind gar nicht zu rechtfertigen und diese Regelung vereinfacht das leichtfertige Töten der Tiere. Einerseits heißt es, dass die Ausnahme nur für Risiko- oder Schadwalfe gilt, andererseits können aber mehrere Wölfe getötet werden, bis der „richtige“ erwischt wird. Das ist ein Glücksspiel auf Kosten einer geschützten Art.

Wozu gibt es die Maßnahmengebiete, wenn es laut § 3 Abs 4 heißt : „Die Entnahme darf jedoch höchstens in einem Radius von 10 km um die zuletzt festgestellten Riss- bzw. Verletzungsereignisse erfolgen. Endet der 10 km-Radius inmitten eines Jagdgebietes, ist die Entnahme im gesamten Jagdgebiet und nicht nur in jenem Jagdgebietsteil, der innerhalb des

Radius liegt, zulässig.“ Aus welchem Grund wird der vorgegebene Radius in einem Jagdgebiet nicht mehr beachtet?

§ 7 Abs 1 erklärt zum Monitoring folgendes:

„Damit die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes im Land Salzburg in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit nicht behindert wird, führt die Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Wolfes ein begleitendes Monitoring durch.“

Art 11 FFH-RL schreibt jedoch für die Beurteilung des Erhaltungszustands ein Monitoring vor. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Überwachungspflicht welche sowohl Tiere des Anhangs IV als auch Arten des Anhangs V umfasst, und somit auch den Wolf. Nach Art 17 FFH-RL müssen die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre auch einen Bericht an die Europäische Kommission übermitteln, der die wichtigsten Überwachungsergebnisse enthält. Legen nationale Gesetze oder Verordnungen die Entnahme in Form von Schusszeiten fest, ohne den tatsächlichen Erhaltungszustand der Art zu kennen bzw zu berücksichtigen, so widerspricht dies den Vorgaben des Art 14 Abs 1 iVm Art 11 FFH-RL. Ohne hinreichendes Monitoring, und hierzu gehört auch die fortlaufende Überwachung nach einer Entnahme, um den Erhaltungszustand beurteilen zu können, kann die Unionsrechtskonformität nicht gewährleistet werden.

Erwähnt wird, dass Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie das Abweichen vom strengen Schutzsystem ermöglicht: Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (siehe Punkt 1.3.2) und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (siehe Punkt 1.3.3), können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art 12 der Richtlinie abweichen. Dies darf jedoch nur aus einem Grund erfolgen, der im Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie aufgezählt ist (siehe Punkt 1.3.1), wie beispielsweise zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (lit a), zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum (lit b) oder im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (lit c). Anzumerken ist weiters auch, dass die Verordnung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist, da die Maßnahmen langwierige, aufwendige und kostenintensive nicht zielgerichtete Behördenverfahren (va für die betroffene Bevölkerung) vermeidet.

Allerdings hat die Europäische Kommission in ihrem Leitfaden 2021 bezüglich den Ausnahmen folgendes festgestellt: „Nur wenn **hinreichend** nachgewiesen wird, dass potenzielle Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind. Ist eine Maßnahme allerdings teilweise zufriedenstellend, da das Problem durch sie zwar nicht hinreichend bewältigt, aber immerhin reduziert oder eingedämmt werden kann, sollte zunächst diese Maßnahme umgesetzt werden. Bezüglich des Restproblems können Ausnahmen für tödliche Interventionsmaßnahmen nur dann gerechtfertigt sein, wenn andere Lösungen nicht möglich sind; die Ausnahmen müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Problem stehen, das nach nicht tödlichen Maßnahmen verbleibt.“

Es ist zweifellos nicht so, dass in Österreich tatsächlich hinreichend nachgewiesen wurde, dass Alternativen wie der Ausbau von Herdenschutzmaßnahmen keine Lösung darstellen.

Weiters hat die Kommission klar gemacht:

„Auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten kann in die Bewertung einfließen. Allerdings dürfen wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein. Insbesondere können anderweitige zufriedenstellende Lösungen nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären.“

Beim Ausnahmegrund b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum, hat die Rechtssprechung des EuGH zu folgenden Klärungen geführt:

- Zur Vermeidung „ernster Schäden“ kann eine Änderung der jeweiligen landwirtschaftlichen Tätigkeit gefordert werden, d.h. solche Änderungen können, wenn sie zur Vermeidung der betreffenden Schäden geeignet sind, auch zumutbar sein.
- Die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 16 Abs. 1 FHH-RL „sind Ausnahmebestimmungen und sollen nicht zu einem Instrument werden, mit dem das Vorkommen von Wölfen in bestimmten Gebieten verhindert wird. Das Zusammenleben mit Wölfen macht Anpassungen erforderlich und damit verbundene Kosten müssen auch seitens der Tierhalter in den Alpen getragen werden.“
- „Normale Belästigungen“ und „normale Geschäftsrisiken“ stellen keinen „erheblichen Schaden“ dar, wobei das, was als „erheblicher Schaden“ anzusehen sein, „von Fall zu Fall und in Anbetracht des konkreten Problems“ zu beurteilen sei.

Zur Beutemenge des Wolfes wird in den Erläuterungen dieser Maßnahmengebietsverordnung Folgendes erklärt:

„Auf ein Jahr hochgerechnet, kommt man bei 4 kg Beute pro Wolf auf etwa 1500 kg Beute. Laut einer österreichischen Studie zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen (2018) wären das grob geschätzt 130 Rehe oder 35 Stück Rotwild (aufgebrochen, Durchschnitt aller Altersklassen). Anhand eines Wolfsrudels in Deutschland wurde berechnet, dass ein Wolf 67 Stück Rehwild, neun Stück Rotwild und 16 Wildschweine erlegt. Wenn man diesen Wildbedarf auf ein Rudel und die dort durchschnittliche Reviergröße von 25.000 ha umlegt, kann man berechnen, wieviel Stück Schalenwild ein Rudel pro 100 ha jährlich erlegt: 1,6 Rehe, 0,22 Stück Rotwild und 0,4 Wildschweine. Das sind 2,22 Stück Schalenwild pro 100 ha. Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Nutzungsrate eines Wolfes in der Regel unter jener einer nachhaltigen Bejagung liegt.“

Faktum ist, dass die Jägerschaft vorsätzlich eine viel zu hohe Schalenwilddichte produziert, um viele kapitale Trophäen erbeuten zu können. Wäre die Schalenwilddichte an die Biotope angepasst, könnten große Beutegreifer die Schalenwildpopulation kontrollieren, wie sie es

über Jahrmillionen getan haben, und den Wildverbiss im Wald auf ein erträgliches Maß reduzieren.

Außerdem wird in den Erläuterungen erwähnt, dass eine ständige Behirtung in Verbindung mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden zum aktuellen Zeitpunkt ebenso ausgeschlossen ist, da in Österreich weder ausgebildete Hirt:innen noch Herdenschutzhunde zur Verfügung stehen und zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Einsatz nicht gegeben sind. Es stehen viele Herdenschutzhunde zur Verfügung, mit gesteigerter Nachfrage wären es rasch viel mehr, und die rechtlichen Rahmenbedingungen werden gerade bundesweit erlassen.

Diese Feststellung zeigt, dass Alternativlösung nicht hinreichend getestet wurden, wie es die EU Kommission vorschreibt. Nachdem wir Menschen mehr als genug in der Natur zu unseren Gunsten verändert und somit auch intakte Ökosysteme zerstört haben, haben wir kein Recht, andere Lebewesen der Zerstörung zu beschuldigen, zumal diese Tiere im Gegensatz zu uns eine Funktion in der Natur erfüllen. Die FFH-RL ist keine Empfehlung, sondern eine Verpflichtung.